

**Stadt Markdorf
Bodenseekreis**



Satzung

zur sechsten Änderung der Hauptsatzung vom 5. Dezember 2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 1. Juli 2014 mit der Mehrheit aller Mitglieder folgende Satzung zur sechsten Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„1.4 Soziale Angelegenheiten, sowie Angelegenheiten des Altenpflegeheimes und der Einrichtung Betreutes Wohnen,

1.5 Schulangelegenheiten, Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen, der Schülerbetreuung, Sport- und Tourismusangelegenheiten.“

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Es wird als beratender Ausschuss gebildet: Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forstwirtschaft“.

3. § 10 wird aufgehoben.

4. § 11 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung zur sechsten Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Markdorf, den 2. Juli 2014

Georg Riedmann
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.